

## STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die  
Gemeindewahlordnung 1992 (GemWO 1992) und die  
Landtagswahlordnung 1995 (LTWO 1995) geändert wird

Wien, am 02.11.2021

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt dem Land Burgenland für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

### Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Erfahrungen der vergangenen Wahlen aufgegriffen und die Vollziehung der Wahlgesetze erleichtert werden. So ist etwa das Wählen vor der „fliegenden Wahlbehörde“ nur mehr mittels Wahlkarte möglich, kurzfristige Verlegungen von Wahllokalen oder auch die Verschiebung von Wahlen werden ermöglicht und das dritte Geschlecht wird berücksichtigt.

Mit der Unterzeichnung der Konvention über die Interessen von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) hat sich die Republik Österreich und damit die Bundesländer verpflichtet, deren Vorgaben bei der Gesetzgebung zu achten. Art 29 UN-BRK sichert dabei ausdrücklich die Teilhabe am politischen Leben von Menschen mit Behinderungen, was selbstverständlich auch das Recht zu wählen beinhaltet.

## Zu den einzelnen Regelungen

### **Ad §§ 8 Abs 1 Z 1, 30a, 30b GemWO 1992 sowie §§ 10 Abs 1 Z 1, 33 LTWO 1995 („fliegende Wahlbehörde“)**

Nach dem vorliegenden Entwurf ist das Wählen vor der „fliegenden Wahlbehörde“ nur mehr möglich, wenn gleichzeitig eine Wahlkarte beantragt wurde. Dies hat bis spätestens vier Tage vor dem Wahltag unter Angabe von Gründen schriftlich oder spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag 12 Uhr mündlich durch persönliches Erscheinen des Antragstellers bzw. einer bevollmächtigten Person zu erfolgen. Außerdem entfällt die Möglichkeit, dass Dritte die „fliegende Wahlbehörde“ beantragen können.

Der Österreichische Behindertenrat begrüßt grundsätzlich, dass bei der Ausübung des Wahlrechts mehr Fokus auf die Höchstpersönlichkeit gelegt wird. Jedoch müssen die Rahmenbedingungen umfassend barrierefrei gestaltet sein, damit Menschen mit Behinderungen nicht von ihrem Recht zu wählen ausgeschlossen werden. Dies umfasst die Information im Vorfeld (insbesondere über die Fristen), die Antragstellung selbst, die Unterstützung währenddessen etc. Die Rahmenbedingungen dürfen auf keinen Fall als zusätzliche Hürde wahrgenommen werden oder auf andere Weise abschreckend wirken. Menschen mit Behinderungen muss es möglich sein, ihr Wahlrecht entsprechend Art 29 UN-BRK wirksam auszuüben. Dabei ist zu beachten, dass die Anmeldung und Information zur „fliegenden Wahlbehörde“ für bettlägerige Personen oder Personen mit Mobilitätsbehinderungen schwierig sein kann, etwa wenn sie keinen Zugang zum Internet haben und sich damit nicht online anmelden können.

#### Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Damit Personen mit Behinderungen bereits im Vorfeld barrierefrei von den Rahmenbedingungen informiert werden, kann der\*die zuständige Gemeindebedienstete etwa Alten- oder Behindertenheime aufsuchen. Der\*die Gemeindebedienstete könnte einerseits über die „fliegende Wahlkabine“ informieren, andererseits könnten so auch gleich Anmeldungen aufgenommen werden. Auf diese Weise wären Personen mit Mobilitätsbehinderungen nicht mehr davon abhängig, dass eine andere Person die Anmeldung für sie übernehmen muss und gleichzeitig wäre sichergestellt, dass auch Personen mit Behinderungen ihr Wahlrecht ausüben können.

**Ad §§ 16 Abs 1, 19, 23, 55 Abs 4, 94, 107 GemWO 1992 sowie §§ 3, 20 Abs 1, 22, 52 Abs 5, 92 LTWO 1995 (Berücksichtigung des dritten Geschlechts)**

Der Österreichische Behindertenrat begrüßt ausdrücklich die Umgestaltung des Gesetzestexts unter Einbeziehung von intersexuellen Personen.

**Ad § 46 Abs 4 GemWO 1992 sowie § 43 Abs 3 LTWO 1995 (Barrierefreiheit des Wahllokals)**

Grundsätzlich ist die Erwähnung der Barrierefreiheit in Bezug auf Wahllokale zu begrüßen, jedoch weisen die vorliegenden Bestimmungen wesentliche Mängel auf.

Zum einen ist die Bezeichnung „*Körperbehinderte*“ im Gesetzestext zu unterlassen. Der Terminus, der von der UN-BRK verwendet wird, ist „Menschen mit Behinderungen“. Auch die Bezeichnung „Menschen mit Mobilitätsbehinderungen“ wäre in dem Kontext möglich.

Zum anderen ist die Festlegung auf zumindest ein barrierefreies Wahllokal pro Sprengel, sofern dies technisch möglich ist, nicht ausreichend. In Art 29 lit a UN-BRK wird ausdrücklich festgehalten, dass „*Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, barrierefrei und leicht zu verstehen und zu handhaben*“ sein müssen. Dies wird auch durch Art 9 UN-BRK gestützt, der die Barrierefreiheit garantiert. Demnach müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, damit Menschen mit Behinderungen ua gleichberechtigt mit anderen Zugang zu ihrer physischen Umwelt, zu Information oder Einrichtungen haben. Bei einem so grundlegenden demokratischen Recht wie dem aktiven Wahlrecht muss sichergestellt werden, dass niemand davon ausgeschlossen ist. Somit sind entsprechende Maßnahmen zu setzen, um allen wahlberechtigten Personen die Möglichkeit zu geben, ihr Stimmrecht auszuüben. Die Angabe einer prozentuellen Grenze, wie viele Wahllokale umfassend barrierefrei sein müssen, anstelle der Angabe „zumindest ein Wahllokal“ ist eine solche Maßnahme.

Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Der Begriff „*Körperbehinderte*“ sowie der Passus „*Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten*“ sind aus § 46 Abs 4 GemWO 1992 sowie aus § 43 Abs 3 LTWO 1995 zu streichen.

Der Ausbau der barrierefreien Wahllokale ist prozentuell festzulegen und im Gesetzestext festzuhalten. Der Österreichische Behindertenrat schlägt einen Wert von zumindest 50 % vor. Der Gesetzestext könnte folglich lauten: „*Es ist sicherzustellen, dass in jeder Gemeinde zumindest 50 % der Wahllokale umfassend barrierefrei sind.*“

### **Ad § 47 Abs 3 GemWO 1992 sowie § 44 Abs 4 LTWO 1995 (Barrierefreiheit der Wahlzelle)**

Anschließend an die im vorherigen Punkt geäußerten Argumente ist festzuhalten, dass nicht nur die Wahllokale selbst, sondern auch die Wahlzellen umfassend barrierefrei sein müssen, damit alle Personen ihr Wahlrecht gleichberechtigt ausüben können. Die zu begrüßenden Klarstellungen im Sinne der Barrierefreiheit, wie die Beleuchtung, umfassen nicht alle Maßnahmen, die zu einer umfassenden Barrierefreiheit führen. Sie sind deswegen zu ergänzen.

#### Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Zusätzlich zu den Vorgaben des vorliegenden Entwurfs ist sowohl in § 47 Abs 3 GemWO als auch in § 44 Abs 4 LTWO 1995 folgender letzter Satz einzufügen: *„Auf die Sicherstellung der umfassenden Barrierefreiheit ist zu achten.“*

### **Ad § 69 GemWO 1992 sowie § 69 LTWO 1995 (Verlegung des Wahllokals)**

Mit der vorliegenden Bestimmung kann bei außergewöhnlichen Ereignissen, das Wahllokal an einen anderen Ort verlegt werden. Dabei ist aber zu beachten, dass die Vorgaben der umfassenden Barrierefreiheit nach Art 9 iVm 29 lit a UN-BRK auch für diesen neuen Ort einzuhalten sind. Ansonsten würde hier eine Umgehung der Bestimmungen vorliegen.

Die Information über die Verlegung muss auf jeden Fall barrierefrei wahrnehmbar sein, damit Menschen mit Behinderungen auch wissen können, wo und wie sie ihr Wahlrecht ausüben können.

#### Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Damit auch Menschen mit Behinderungen wirksam verständigt werden, ist in § 69 Abs 2 GemWO 1992 sowie in § 69 Abs 3 LTWO 1995 folgender letzter Satz einzufügen: *„Auf die umfassende Barrierefreiheit ist zu achten.“*

### **Ad § 54 Abs 3 LTWO 1995 (Untersagung des Wahlrechts)**

Diese Vorschrift ist nicht Teil der vorliegenden Novelle, jedoch ist es ein Anliegen des Österreichischen Behindertenrats auf den Widerspruch zur UN-BRK hinzuweisen.

§ 54 Abs 3 LTWO 1995 besagt, dass in Anstalten die ärztliche Leitung einzelnen Pflinglingen aus gewichtigen medizinischen Gründen die Ausübung des Wahlrechts untersagen kann.

Dies stellt einen wesentlichen Einschnitt für die Ausübung des Stimmrechts von wahlberechtigten Personen dar. Es ist absolut unklar, welche medizinischen Gründe es rechtfertigen würden, nicht von einem demokratischen Grundrecht Gebrauch machen zu dürfen. Vor allem im Angesicht der verschiedenen Möglichkeiten, wie Briefwahl oder der „fliegenden Wahlbehörde“, ist auch nur die Möglichkeit eines

solchen Verbots nicht verständlich. Außerdem ist fraglich, auf welche Kompetenz sich die medizinische Leitung stützt, um ein den Personen zustehendes Recht abzusprechen.

Diese Regelung stellt nicht nur einen eindeutigen Widerspruch zu Art 29 UN-BRK, sondern allgemein zu den Werten der Konvention dar, denen sich Österreich und die Bundesländer verpflichtet haben. Die Bestimmung ist in dieser Form nicht aufrecht zu erhalten.

#### Vorschlag des Österreichischen Behindertenrats

Der Österreichische Behindertenrat fordert § 54 Abs 3 LTWO 1995 ersatzlos zu streichen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Mag. Michael Svoboda

Dr.<sup>in</sup> Stefanie Lagger-Zach